Die vollziehend-verfügende Tätigkeit ist wesentlich mit dem Entscheidungsprozeß der Räte und ihrer Organe verbunden. Als Vollzug der Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen und anderer Rechtsvorschriften schließt sie zugleich das Treffen rechtzeitig und gründlich vorbereiteter neuer staatlicher Entscheidungen ein. Dabei ergehen die Entscheidungen der örtlichen Räte und ihrer Organe sowohl in Realisierung und Konkretisierung von Gesetzen und Beschlüssen der Volksvertretungen, Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und Entscheidungen übergeordneter Staatsorgane als auch auf deren Grundlage aus eigener Initiative. Letzteres erfolgt vorwiegend zur Leitung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aufbaus im jeweiligen Verantwortungsbereich, sofern solche Entscheidungen nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Volksvertretungen gehören.

Fünftens: Die vollziehend-verfügende Tätigkeit wird — im Unterschied zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Abgeordneten der Volksvertretungen - weitgehend hauptamtlich von Mitarbeitern der Organe des Staatsapparates geleistet. Das sichert die notwendige Stabilität der staatlichen Leitung und ermöglicht ein schnelles Reagieren auf alle Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung. Dabei ist in der sozialistischen Gesellschaft die für den Kapitalismus typische Trennung der Berufsbeamten vom werktätigen Volke aufgehoben. Die Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates stammen selbst aus der Arbeiterklasse und den anderen werktätigen Klassen und Schichten und sind mit ihnen in ihrer gesamten Tätigkeit eng verbunden.

Die Verantwortlichkeit aller leitenden Mitarbeiter gegenüber den Bürgern wird durch ein System der Rechenschaftspflicht gewährleistet.

Die dargelegten Merkmale charakterisieren und bestimmen die **vollziehend-***verfügende Tätigkeit. Die Im Prozeß dieser Tätigkeit von den Organen des Staatsapparates gestalteten gesellschaftlichen Verhältnisse werden von den Normen des Verwaltungsrechts geregelt* (vgl. dazu 1.2.).

Die Klärung des Inhalts der vollziehend-verfügenden Tätigkeit und ihre Unterscheidung von anderen Arten der staatlichen Leitungstätigkeit sind notwendig, weil sich daraus zahlreiche Schlußfolgerungen für die Arbeit des Staatsapparates ergeben und konkrete Rechtsfolgen ableiten lassen, z. B. hinsichtlich der Zuständigkeit bei Verletzung von verwaltungsrechtlichen Rechten und Pflichten.

1.1.3. Die Funktion des Verwaltungsrechts zur Sicherung der Effektivität und Volksverbundenheit des Staatsapparates

Die Vervollkommnung des sozialistischen Staates und der sozialistischen Demokratie im Prozeß der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert, das System und die Methoden der staatlichen Leitung zu qualifizieren und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen. Vor allem die weitreichenden und komplizierter werdenden Aufgaben auf ökonomischem und sozialem Gebiet stellen größere Ansprüche an die staatliche Leitung und Planung, an die Vorbereitung wissenschaftlich begründeter Entscheidungen und ihre exakte Realisierung wie an die sachkundige Mitwirkung der Werktätigen in allen Phasen